

- führungssumme für die Gesamtleistung festzustellen.
- 5. Arbeiten, die nicht im Kostenüberschlag vorgesehen sind, werden nur auf besonderen Auftrag ausgeführt und sind gemäss einer Sondervereinbarung zu vergüten.
- 6. Nach Beendigung der anschlagnässig ausgeführten Arbeiten hat die Abnahme auf Antrag des Ausführenden zu erfolgen.
- 7. Während der Ausführung sind Teilzahlungen bis zu 10% des Wertes der geleisteten Arbeit zu gewähren. Ein diesbezügliches Abkommen vorher zu treffen, ist sehr zweckmässig.
- 8. Die Zahlung der Restsumme hat, ohne Einbehaltung eines Gewährbetrages, möglichst sofort, spätestens aber 3 Monate nach der Abnahme zu erfolgen.
- 9. Die Pflanze ist ein lebendes Wesen. Das Gedeihen einer Anpflanzung hängt — die Verwendung lebensfähigen Materials, sowie eine sorgfältige Behandlung vorausgesetzt — wesentlich von der sachgemässen Pflege ab, die ihr zuteil wird; eine Ersatzpflicht kann daher seitens des Auftragnehmers nur dann übernommen werden, wenn demselben auch die Pflege der Pflanzung für die Dauer eines Jahres nach ihrer Abnahme übertragen wird.
- 10. Wird dem Landschaftsgärtner die Pflege der von ihm hergestellten Pflanzung nicht übertragen, so ist sein Auftrag erfüllt, wenn allen jenen Voraussetzungen Rechnung getragen ist, welche nach gärtnerischem Brauch ein Anwachsen erwarten lassen.
- 11. Das Pflanzenmaterial ist, wenn es nicht von dem ausführenden Landschaftsgärtner geliefert wird, auf seinen Zustand zu prüfen. Bei Feststellung minderwertigen Materials, das bezüglich seines Anwachsens Zweifel aufkommen lässt, ist dem Auftraggeber Mitteilung zu machen.
- 12. Für die zu übernehmende Pflege einschliesslich des Ersatzes eingegangener Pflanzen, kann zwischen den Parteien entweder eine Gesamtsumme festgesetzt werden, oder der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Einzelleistungen, den zu vereinbarenden Einheitsätzen entsprechend, zu bezahlen.
- 13. Die Behinderung einer im Interesse der Ausführung oder Unterhaltung der Anlage vom Landschaftsgärtner angeordneten Arbeit, oder die Verweigerung einer dem Auftraggeber obliegenden Leistung, z. B. die Hergabe des erforderlichen Wassers, hebt die gesamte Ersatzpflicht auf.
- 14. Besonders grosse oder schwer anwachsende Sträucher, Bäume, Koniferen usw. sollten vor der Ausführung der Pflanzung auf Grund eines vom Landschaftsgärtner zu stellenden Antrages von der Ersatzpflicht ausgenommen werden.
- 15. Für die durch Menschen, Tiere (Wild) oder Krankheiten der Pflanzen entstandenen Schäden ist der Landschaftsgärtner nicht verantwortlich.
- 16. Beschädigungen, die Einflüssen höherer Gewalt bzw. unvorhergesehener Naturereignisse zuzuschreiben sind, wie Ueberschwemmung, Wolkenbruch, Sturm, Hagel, hoher Grundwasserstand u. a. hat der Auftragnehmer nicht zu ersetzen.
- 17. Für die Ausführung muss eine der Arbeit entsprechende Zeit gegeben werden. Sie muss ausreichend sein und mit Rücksicht

- auf die Vegetationsverhältnisse zweckentsprechend angeordnet werden.
- 18. Bei einem Ausstade der Hilfskräfte ist die Lieferfrist um die Zeit des Ausstandes zu verlängern.
- 19. In allen Streitfällen sind zur Herbeiführung einer Entscheidung mit beiderseitigem Einverständnis Sachverständige hinzuzuziehen.
- 20. Bei Ausschreibungen ist es zweckdienlich, mit der Aufstellung der Bedingungen einen Sachverständigen zu betrauen.
- 21. Bei Vergebung von grossen Lieferungen sind auch vom Pflanzenmaterial Muster einzufordern.

### Der Kampf um die Konkurrenz-Verbote.

II.

Die Anträge, welche in dem Kampfe um die Konkurrenzklausele von seiten der Parteien gestellt werden, sind verschiedenartig.

Nehmen wir vorweg, was die Angestellten wollen. Sie sagen: Das Konkurrenzverbot hat nur da Bedeutung, wo auch ein entsprechendes Gehalt gezahlt wird, und zwar verlangen sie, dass eine Grenze von 3000 Mk. gezogen werde. Wer nichts bezieht, darf auch nicht unter das Konkurrenzverbot gestellt werden. Sie sagen weiter: Es ist nicht angängig, dass das Konkurrenzverbot zeitlich auf mehr als ein Jahr ausgedehnt wird. Wer länger als ein Jahr seiner Branche entzogen ist, verliert die Fühlung mit derselben und wird unbrauchbar. Wenn er dann nach Jahresfrist gezwungen ist, sich in andere geschäftliche Verhältnisse hineinzuwerfen, so wird ihm das meist, namentlich aber, wenn er schon in vorgerückten Jahren sich befindet, nicht gelingen und er kann sozial ruiniert werden. Es soll deshalb die Höchstdauer eines Konkurrenzverbotes auf ein Jahr nach dem Austritt aus der Stellung abgeklärt werden. Längere Konkurrenzfristen sollen nichtig sein. Sie sagen drittens: Die Konkurrenzklausele darf sich auch nicht über den Bezirk hinaus erstrecken, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. Es darf nicht angängig sein, ein Konkurrenzverbot zu erlassen, das sich auf ganz Deutschland bezieht. Der Angestellte darf nicht gezwungen werden, sein Vaterland infolge eines solchen Verbotes verlassen zu müssen. Das ist gegen die guten Sitten und deshalb gesetzlich zu verbieten. Sie verlangen schliesslich auch, dass Lehrlinge überhaupt Konkurrenzverboten nicht unterstellt werden dürfen. Auch soll die Konventionalstrafe, welche für den Fall festgesetzt wird, dass das Konkurrenzverbot übertreten wird, so eingeschränkt werden, dass sie niemals mehr als die Hälfte des Jahresgehalts betragen darf. Das sind die Wünsche des grössten Teiles der Angestellten. Der kleinere Teil derselben fordert radikaler die Aufhebung aller Konkurrenzklausele, weil sie überhaupt den guten Sitten widerstreiten.

Wie stellt sich diesen Anforderungen nun die Prinzipalität gegenüber?

Zunächst haben sich die deutschen Handelskammern, die grossen Handels- und Industrie-Verbände einmütig dahin ausgesprochen, dass an eine Abschaffung der Konkurrenzklausele überhaupt gar nicht zu denken ist. Dem stimmen auch wir bei. Auch der Arbeitgeber darf doch

wohl ein Schutzrecht für sich in Anspruch nehmen und wir haben in dem in voriger Nummer behandelten Falle gezeigt, wie gross der Schaden für ein Geschäft sein kann, wenn ein Arbeitnehmer kündigt und sofort zur Konkurrenz übergeht oder selbst Konkurrenz macht. Im übrigen scheiden sich die Arbeitgeber in zwei grosse Gruppen.

Der weitaus grössere Teil erklärt, dass die jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollständig ausreichend seien und dass es nicht angängig sei, eine noch weitere Beschränkung von Gesetzes wegen eintreten zu lassen. Namentlich in den Kreisen der Industriellen weist man nachdrücklich darauf hin, wie durch die technischen Beamten, welche in alle Betriebsgeheimnisse eingeweiht sind, ein grosser Schaden erwachsen kann, wenn sie sofort nach ihrem Austritt im Dienste der Konkurrenz tätig werden. Andere, wie z. B. die Münchener Handelskammer, will gerade den Handlungsreisenden mit der Konkurrenzklausele belegt wissen, weil er die ganzen Absatzgebiete seiner Firma kennt und ihr deshalb nach seinem Austritt durch seine Konkurrenzfähigkeit ganz erhebliche Verluste zufügen kann. Eine Reihe von Handelskammern erklärt, dass sie wohl bei den Handelsangestellten auf eine Konkurrenzklausele verzichten wolle, niemals aber, soweit technische Betriebsbeamte in Frage kämen. Doch sind diese Stimmen in der Minderheit. Man verkennt übrigens auch im Lager der Prinzipale nicht, dass die Konkurrenzverbote ein tiefer Einschnitt in die Willensfreiheit der Arbeitnehmer sind, aber man verteidigt sie damit, dass sie von der eisernen Notwendigkeit diktiert seien, da seitens der Angestellten nach ihrem Austritt aus dem Geschäft nur zu oft in der rücksichtslosesten Weise Konkurrenzmanöver in Szene gesetzt würden.

Dieser grösseren Anzahl von Arbeitgebern steht ein kleiner Kreis gegenüber, welcher zwar auch die Beibehaltung der Konkurrenzklausele für notwendig erachtet, aber gewillt ist, den Arbeitnehmern Konzessionen zu machen. Nur soweit, wie die Anträge derselben sich erstrecken, will man nicht gehen. Dass Lehrlinge ausgenommen sein sollen, darüber herrscht kein Streit. Heisst es doch heute schon im Gesetz, dass Konkurrenzklausele bei Minderjährigen nichtig sind. Lehrlinge werden aber der Regel nach immer nicht sein. Auch will man eine bestimmte Gehaltsgrenze unter Umständen zu billigen, hält aber 3000 Mk. für zu hoch und meint, dass schon 2000 Mk. genügen müssten. Schliesslich will man sich auch dagegen nicht sträuben, dass Beschränkungen auf länger als 2 Jahre und solche, die sich auf das ganze Deutsche Reich erstrecken, nichtig sein sollen.

Welche Stellung nehmen wir selbst nun in dieser Frage ein? Wir sind der Meinung, dass bei denjenigen Angestellten, welche ein hohes Gehalt beziehen und eine Vertrauensstellung einnehmen, mit den ganzen Betriebsgeheimnissen des Geschäftes bekannt geworden sind, und infolgedessen leicht der Firma, aus der sie austreten, die Geschäftsverbindungen durchschneiden können, eine Konkurrenzklausele unvermeidlich ist. Dies zuzugeben, verlangt das Gerechtigkeitsgefühl auch auf seiten der Angestellten. Andererseits aber muss dieses Gerechtigkeitsgefühl auch bei den Prinzipalen soweit geben, dass sie gegen unbillige Erschwerungen sich selbst erklären und dafür eintreten, dass nicht einfach durch solche Klauseln Exi-

stenzen vernichtet und Familien an den Bettelstab gebracht werden. Das ist nach unserem Dafürhalten unerlässlich. Wir wollen hoffen, dass bei den Beratungen über die Frage die goldne Mittelstrasse gefunden werden wird.

### Rundschau. Handel und Verkehr.

**Neuer Telegrammtarif.** Ein neuer Tarif für Telegramme ist zur Ausgabe gelangt. Er enthält die Neuerungen vom 1. Oktober und unterscheidet wieder den europäischen und aussereuropäischen Verkehr mit seinen Vorschriften. Zum europäischen Vorschriftenbereich gehören auch die Kanarischen Inseln, Senegal, Ober-Senegal, Niger, Mauritien, Algerien, die Azoren, Marokko, das kaukasische und transkaspische Russland, Tripolis und Tunis. In Europa selbst ist die teuerste Taxe 90 Pfg für das Wort für Telegramme nach Island über das neue Kabel. Die teuersten Telegramme aus Deutschland sind die nach den Telegraphenanstalten Barcelona, Caragano, Cumana, Higurote, Maracoubo, Port la Mars, Puerto Cabello in Venezuela über Emden und die Azoren. Jedes Wort dahin kostet 7,80 Mk.

**Die Runkelrübenerte in Russland** ergab in diesem Jahre 59 925 980 Berkowetz gegen 57 964 145 Berkowetz im Jahre 1906.

**Stempelsteuer für geschäftliche Ankündigungen, Kataloge, Preisverzeichnisse usw. in der Türkei.** Zur Beseitigung von Zweifeln, ob geschäftliche Ankündigungen, Kataloge, Preisverzeichnisse und dergleichen, die vom Ausland einzeln mit der Post als Drucksache nach der Türkei gesandt werden, eine Abgabe von 2 Pence pro Stück unterworfen sind, hat die zuständige Behörde in Konstantinopel entschieden, dass nur solche Ankündigungen usw. stempelsteuerpflichtig sind, die vom Ausland in Mengen an einen Vertreter in der Türkei geschickt und von letzterem verteilt werden, dass dagegen bei Einzelversand der gedachten Drucksachen durch die Post an türkische Interessenten eine Pflicht zur Stempelung nicht verlangt.

**Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen.** Da es zweifelhaft geworden war, ob die Zollabfertigungen im Eisenbahnverkehr an Sonn- und Feiertagen gebührenfrei vorzunehmen seien, hatte der Finanzminister, im Einverständnis mit dem Reichsschatzamt, die Provinzialsteuerdirektoren ersucht, die Gebührenfreiheit nur dann eintreten zu lassen, wenn für Zeiten aussergewöhnlicher Verkehrsverhältnisse und für einzelne Zollstellen auf Grund von § 133, Absatz 4 des Vereinszollgesetzes ausnahmsweise ordentliche Dienststunden auch für Sonn- und Feiertage festgesetzt oder die regelmässigen Dienststunden erweitert worden sind. In diesen Fällen handelt es sich dann um Abfertigungen innerhalb der ordentlichen Dienststunden im Sinne der Zollgebührenordnung, so dass für sie weder Gebühren erhoben, noch den ausführenden Beamten besondere Vergütungen auf Rechnung des Reichs gezahlt werden dürfen.

**Die Post im Landgebiet.** Die ländliche Bevölkerung und insbesondere die auf dem platten Lande mit ihren Betrieben befindlichen Gärtner werden nicht genug auf folgende Bestimmungen der Postordnung aufmerksam gemacht: Jeder Landbriefträger und jede Posthilfsstelle sind mit Annahmebüchern ausgerüstet,

Berichten über die grosse Stuttgarter Obstausstellung den württembergischen Obstbau so ausführlich behandelt, dass wir es heute für nicht nötig erachten, nochmals näher darauf einzugehen. — Auch aus dem Elsass fanden wir viele gute Einsendungen und herrliche Früchte. Das Grossherzogtum Oldenburg ist durch eine Reihe von Sammlungen vertreten, wovon wir diejenigen des Obstbauvereins Oldenbrook hervorheben möchten. Von allen Seiten aber wurden die herrlichen *Gravensteiner Prinenäpfel*, *Boikenäpfel* und *Rote Walze* bewundert.

Der Saal selbst bietet durch eine recht gefällige Dekoration von seiten verschiedener Aussteller nicht den monotonen Eindruck, den wir sonst häufig auf Obstausstellungen begegnen. Es ist mancherlei Abwechslung geschaffen, insbesondere ist das der Fall bei den französischen Ausstellern, die auch in der Wandelhalle ihre exquisiten Früchte wie immer in geschmackvollster Weise vorführen. Auch die hessischen Vereine haben hier recht Anerkennenswertes geleistet. Wenn dagegen auch im allgemeinen das Ausland nicht so umfangreich vertreten war, wie in Düsseldorf, so sind doch Frankreichs Obstzüchter und die grossen obstbaureisenden Gesellschaften in stattlicher Zahl anwesend. Im Vordergrund stand die *Société régionale d'Horticulture de Montreux*; es sind brillante Parade Früchte, die sie ausstellte — jede Frucht ein Kabinettstück — gleichviel ob sie in grösseren Mengen oder als kleinere Kollektionen gezeigt werden. Auch die bei den französischen Firmen so beliebten Lichtbilder auf den dunkelroten Äpfeln bemerkten wir hier. So befanden sich hier neben den Wappen die ziemlich scharf ausgeprägten Porträts von Fallières, Thiers, König Eduard, Kaiser Wilhelm etc. Es sind das nur Spielereien, die keineswegs Nachahmungen verdienen, aber

jedermanns Bewunderung. Die ganz prächtigen Trauben präsentierten sich vorteilhaft auf weissem Stoffuntergrund und erzielten ebenso wie die zehn besten holländischen Apfel- und Birnensorten für die Tafel erste Preise.

Die österreichischen Kronländer sind diesmal auch fern geblieben, nur Ungarn ist recht gut vertreten. Es sind hier ausschliesslich die Staatsinstitute, die Lehranstalten für Obstbau, die Baumschulen, die staatlichen Winterschulen etc., welche ausgestellt und grosse Sammlungen von Trauben, Nüssen, riesigen *Bereczki-Quitten*, herrlichen Äpfeln und Pflirschen eingesandt haben. Auffallend ist hier einesteils die zarte hellgelbe und dann wieder anderenteils die dunkelgelbe Färbung der Äpfel. Hervorzuheben sind die Sorten *Weisser Winter-Kalwill*, *Gelber Bellefleur*, *Harberts Renette*, *Batullen*, *Ananas-Renette*, *London-Pepping* etc. Die sehr sauberen Früchte der Staatsbaumschule zu Zila — in den oberen Lagen der Kisten sind die Früchte so verpackt, dass sie leicht zu beurteilen sind — verdienen besonders hervorgehoben zu werden.

Die Schweiz hielt sich diesmal sehr zurück und hat sich in Mannheim nur durch die Einsendung eines Modells, welches einen Eisenbahnwagen zum Verladen loser Früchte vorstellte, beteiligt. Das Obst kann in Säcke oder zwischen Stroh gelegt werden; ausgestellt ist dieses Modell von Ernst Geiser-Langenthal, Kanton Bern; doch ist unserer Ansicht nach nicht viel daraus zu ersehen.

Das entfernteste Land, welches hier in einen friedlichen Wettbewerb eintritt, Russland, gibt uns gleichfalls vortreffliche Proben seiner Erzeugnisse durch Einsendung einer kleinen, aber interessanten Kollektion. Wir bewundern hier die ganz hellgelben anscheinlichen Früchte von *Diels Butterbirne*, *Liegels Winter-Butterbirne*, der *Pastorenbirne*. Ferner die schönen rot und

gelb gefärbten Prachtexemplare von *Kaiser Alexander*, *Gelber Bellefleur* usw. Sehr gross und feinschalig ist auch die *Oberdiech-Renette*. Einige Sorten führen Spezialnamen und vervollständigen die Sammlung; wir nennen hier *Kandil*, oder russischer Weihnachtsapfel, noch längerlicher gebaut wie unser *Prinenäpfel*. Aufsehen erregten auch die sechs Schafrüchte von *Kaiser Alexander*, die aus Zentralasien, weit hinter dem Kaukasus, herkommen, die erst 6 Tage die Reise auf dem Kamel, dann 7 Tage Eisenbahnfahrt bis zur russischen Hauptstadt und nochmals 7 Tage bis nach Mannheim brauchten, dennoch aber recht gut angekommen sind.

Bei den Wettbewerben, die eine Übersicht über den gesamten Obstbaubetrieb des Ausstellers geben sollen, ist meist noch eine viel zu grosse Sortenzahl anzutreffen. Bei den normalen Sortimenten ist auch die Etikettierung mangelhaft. Die Früchte sind weder nach der Reifezeit geordnet, noch ist diese genau angegeben. Leider fehlen auch hier Verzeichnisse zur besseren Orientierung über die Sortenwahl, so wie diese beispielsweise die badenbürgische Landwirtschaftskammer gedruckt auslegte. Vielfach störten aber auch die überladenen oder recht unzweckmässigen ortsüblichen Verpackungen. Es ist hier ganz unmöglich die vielen Einzelaussteller in den verschiedenen Konkurrenzen anzuführen, umso weniger, als eine übersichtliche Benennung der Einsendungen, ebenso die Zusammenstellung der Wettbewerbe recht vermisst wird. Vortreffliche Erzeugnisse brachte A. Locher-Tettaug in seinem Bodenseebost, sorgfältig in den vom Pomologenverein eingeführten 12 1/2- und 25-kg-Kisten verpackt. R. Stauer-Ibersheim bei Worms, Freiherr von Rackwitz-Heinsheim, Baden, J. Doutevill-Kestenholz, Elsass, K. Mauck-Heilbronn, Schädle-Vaihingen, Jos. Senffer-

die mit niedrigen württembergischen nah letzten langzeitig ist in den Anzeigungsverzeichnis der Vorhaltung der schiedlichen Pflanzungen Seebedeutung wergrössersich erst in der weit darüberein ausgeben in Preis das Her 1/3 loge Stück Unf Gestung stan sowi von abbi von vera mein Urte wen zur wene von geig eine ein des dem weis eine zur Gabi Popp herv E erste von I brack das Oeko liche Eine pomoschaf D sorte Die hier eine einem gleich inter franz bran Must Wes dorfnale ausge Rene 1. Pr tung Wes und S von bei A ver treu Crass 1. Pr